



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. April 2015
(OR. en)

8114/15

INF 67
API 38

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Rat der Europäischen Union
Empfänger: vom	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat 27. April 2015
Nr. Vordok.:	6725/1/15 REV 1 + COR 1 + COR 2
Betr.:	Dreizehnter Jahresbericht des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf des obengenannten Berichts, wie er aus der Prüfung durch die Gruppe "Information" in ihren Sitzungen vom 13. März und 17. April 2015 hervorgegangen ist.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf seiner nächsten Tagung dem in der Anlage enthaltenen Bericht zustimmt.

ENTWURF

**DREIZEHNTER JAHRESBERICHT DES RATES ÜBER DIE ANWENDUNG DER
VERORDNUNG NR. 1049/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES VOM 30. MAI 2001 ÜBER DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU
DOKUMENTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND
DER KOMMISSION**

INHALT

	Seite
EINLEITUNG	4
I. ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2001	5
• Öffentliches Register der Ratsdokumente	5
• Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten	6
II. AUSWERTUNG DER ANTRÄGE AUF ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN	8
• Beruflicher Hintergrund und geografische Verteilung der Antragsteller	8
• Politikbereiche, die von den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betroffen sind	10
• Zahl der geprüften und freigegebenen Dokumente	10
III. ANWENDUNG DER AUSNAHMEN VOM RECHT DER ÖFFENTLICHKEIT AUF ZUGANG	12
IV. BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND KLAGEN VOR GERICHT	14
A. BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	14
B. RECHTSSACHEN	22
V. SCHLUSSBEMERKUNGEN	26
ANLAGE: STATISTISCHE DATEN ÜBER DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU RATS-DOKUMENTEN	28

EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ erstellt wurde, betrifft das Jahr 2014 und basiert auf statistischen Daten, die in der Anlage zusammengefasst wurden. Der Bericht enthält Informationen über das öffentliche Dokumentenregister des Rates und statistische Angaben über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Ferner werden die Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten sowie die Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union im Jahr 2014 in dem von der Verordnung erfassten Bereich aufgeführt.

Weitere Informationen und die vorausgegangenen Berichte über den Zugang zu Ratsdokumenten sowie Informationen über sonstige Fragen der Transparenz können über die Webseite <http://www.consilium.europa.eu> unter dem Stichwort "Arbeitsweise"/"Transparenz und Zugang zu Dokumenten" abgerufen werden.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43. Artikel 17 Absatz 1 sieht Folgendes vor: "*Jedes Organ legt jährlich einen Bericht über das Vorjahr vor, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.*"

I. ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2001

Öffentliches Register der Ratsdokumente

Das öffentliche Register der Ratsdokumente enthält Verweise auf amtliche Ratsdokumente, die seit 1999 verfasst wurden². Es wird über ein automatisches Archivierungssystem laufend aktualisiert. Dokumente, die entweder mit ihrer Verteilung öffentlich zugänglich gemacht³ oder nach einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise freigegeben wurden, können vom Register heruntergeladen werden⁴. Zudem wird jedes Jahr auch eine große Zahl legislativer Dokumente gemäß Anhang II Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Rates⁵ der Öffentlichkeit über das öffentliche Register zugänglich gemacht.

Darüber hinaus werden Dokumente, die Tätigkeiten des Europäischen Rates betreffen, einschließlich der Schlussfolgerungen und der Entwürfe von Protokollen über seine Tagungen, ebenfalls in das öffentliche Register der Ratsdokumente aufgenommen. Dies gilt auch für die vorbereitenden Dokumente, die der Rat der Europäischen Union dem Europäischen Rat unterbreitet.

Die Zahl an Hinweisen auf Dokumente und an herunterladbaren Dokumenten im öffentlichen Register steigt von Jahr zu Jahr. Der Stand des Registers war am 31. Dezember 2014 wie folgt:

- Das Register enthielt 317 154 Dokumente in Originalsprache (2 273 581, wenn alle Sprachfassungen berücksichtigt werden), d. h. 8 % mehr als Ende des Jahres 2013. 67 % dieser Dokumente waren für die Öffentlichkeit zugänglich und standen in einem herunterladbaren Format zur Verfügung;
- im Jahr 2014 wurden 27 515 neue Dokumente in Originalsprache verteilt, von denen 71 % (d.h. 19 561) für die Öffentlichkeit zugänglich waren und in einem herunterladbaren Format zur Verfügung standen;

² Nach Artikel 11 der Verordnung sind die Organe verpflichtet, ein Dokumentenregister in elektronischer Form öffentlich zugänglich zu machen.

³ Anhang II Artikel 11 der Geschäftsordnung des Rates enthält eine Liste von Dokumentenarten, die umgehend nach ihrer Verteilung der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

⁴ Die Einstufung als "teilweise zugänglich" wird gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung vorgenommen. Dokumente mit der Bezeichnung "P/A" ("partially accessible" – teilweise zugänglich), deren Eintragung in das Register vor dem 1. Februar 2004 erfolgt ist, sind aus technischen Gründen in der Regel nicht herunterladbar, können Interessenten aber auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Nach dieser Bestimmung sind, sofern nicht eine oder mehrere Vorschriften des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 greifen, alle vorbereitenden Dokumente zu Gesetzgebungsakten der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich zu machen, nachdem ein Gesetzgebungsakt im Laufe eines ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahrens vom Rat angenommen worden ist, gemeinsame Entwürfe vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gebilligt wurden oder der Rechtsakt endgültig angenommen worden ist.

- das Register enthielt 5 519 Dokumente in Originalsprache mit der Bezeichnung "P/A" ("partially accessible" – teilweise zugänglich);
- rund 5 % der im öffentlichen Register erfassten Dokumente in Originalsprache (15 736 Dokumente) wurden als "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" eingestuft.

2014 wurden 103 sensible Dokumente⁶ verteilt, von denen 6 als "SECRET UE/EU SECRET" und 97 als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" eingestuft waren; für 4 der "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL"-Dokumente wurden Hinweise in das Register aufgenommen^{7 8}. Im Jahr 2014 wurden keine als "TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET" eingestuften Dokumente erstellt.

Das Register ist weiterhin ein wichtiges Suchinstrument für Bürger, die sich genau über die Tätigkeiten der Europäischen Union informieren wollen. Im Jahr 2014

- wurden 2 042 515 Besuche des Registers und 30 291 126 Aufrufe pro Registerseite verzeichnet;
- haben 802 953 verschiedene Besucher (Monatsdurchschnitt von 66 913) das Register besucht. Das sind 13,5 % mehr als im Jahr 2013.

2. Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten

Ein Großteil der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten wird über das elektronische Formular im öffentlichen Register gestellt. Erstanträge werden vom Generalsekretariat des Rates bearbeitet. Wird der Zugang der Öffentlichkeit zu einem Dokument beim Erstantrag in vollem Umfang oder teilweise abgelehnt, so kann der Antragsteller einen Zweit Antrag stellen, um zu erreichen, dass der Rat seinen Standpunkt überdenkt. Sollte der Zweit Antrag in vollem Umfang oder teilweise abgelehnt werden, so kann der Antragsteller Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen oder beim Gericht der Europäischen Union ein Verfahren anstrengen.

⁶ Für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gelten die als "CONFIDENTIEL", "SECRET" oder "TRÈS SECRET" eingestuften Dokumente als "sensible Dokumente". Siehe hierzu Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung.

⁷ Gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁸ Insgesamt enthält das Register Hinweise auf 22 als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" eingestufte Dokumente.

Im Jahr 2014

- hat der Rat 2 445 Erstanträge und 40 Zweitanträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erhalten;
- hat das Generalsekretariat des Rates bei 24,1 % der Erstanträge die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Bearbeitung in Anspruch genommen (gegenüber 26,5 % der Fälle im Jahr 2013);
- betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Erstanträgen 17 Arbeitstage (gegenüber 18 Tagen im Jahr 2013)⁹; bei Zweitanträgen belief sich die durchschnittliche Zeit 2014 auf 27 Arbeitstage (gegenüber 26 Arbeitstagen im Jahr 2013).

Zwei Punkte sind erwähnenswert:

- Fast 40 % der Erstanträge entfielen auf 1,6 % der 928 verschiedenen Antragsteller, die 2014 einen Erstantrag stellten. Die überwiegende Mehrheit der Erstanträge wurde also von einer relativ kleinen Zahl von Antragstellern eingereicht. 699 Antragsteller reichten nur einen Erstantrag ein.
- Die außergewöhnlich hohe Zahl der beim Generalsekretariat im Jahr 2014 eingegangenen Zweitanträge (ein Anstieg um 63 % gegenüber 2013) erklärt sich durch die Annahme einer Reihe von restriktiven Maßnahmen durch den Rat im Jahr 2014, vor allem im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine; zahlreiche Erst- und in der Folge auch Zweitanträge wurden von Anwälten gestellt, die in den Anhängen der Rechtsakte zur Verhängung restriktiver Maßnahmen aufgeführte Personen oder Organisationen vertraten¹⁰. Zweitanträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen machten ein Viertel aller beim Generalsekretariat im Jahr 2014 eingegangenen Zweitanträge aus. Die Zahl der Zweitanträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit "herkömmlichen" Bereichen ist also stabil geblieben (25).

⁹ Diese Zahl umfasst sowohl die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 eingereichten Erstanträge als auch die sogenannten "Anträge nach Artikel 6 Absatz 3".

¹⁰ Siehe auch Seite 8 des vorliegenden Berichts zum beruflichen Hintergrund der Personen, die im Jahr 2014 Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gestellt haben.

II. AUSWERTUNG DER ANTRÄGE AUF ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN

Beruflicher Hintergrund und geografische Verteilung der Antragsteller

Die Erstanträge wurden vornehmlich von Studenten und Forschern gestellt (31,7 %). Diese Gruppe von Antragstellern, die traditionell immer die größte war, aber im Jahr 2013 von Antragstellern aus der Zivilgesellschaft abgelöst wurde, stand somit 2014 wieder an erster Stelle. Die Zivilgesellschaft rangierte jedoch auch ganz oben auf der Liste der am stärksten vertretenen sozioprofessionellen Kategorien (28,5 %), gefolgt von Rechtsanwälten und Journalisten (10,3 % bzw. 4,5 %).

Im Jahr 2014 wurden die meisten Zweitanträge von Anwälten gestellt (31 %). Dies ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Erst- und in der Folge auch Zweitanträge von Anwälten gestellt wurden, die in den Anhängen der Rechtsakte zur Verhängung restriktiver Maßnahmen aufgeführte Personen oder Organisationen vertraten, nachdem der Rat – insbesondere im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine – eine Reihe derartiger Maßnahmen angenommen hatte¹¹. Im Jahr 2014 nahm auch die Zahl der Zweitanträge aus der Zivilgesellschaft zu (27,7 % gegenüber 21,8 % im Jahr 2013). Die Zahl der Zweitanträge von Studenten und Wissenschaftlern ist hingegen deutlich zurückgegangen (24,1 % gegenüber 43,5 % im Jahr 2013).

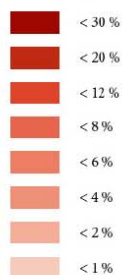
Es ist darauf hinzuweisen, dass Angaben zur Identität nicht erforderlich sind und der Antrag, der meist über das elektronische Formular auf der Website des Rates gestellt wird, nicht begründet werden muss, so dass bei einem hohen Prozentsatz von Antragstellern (10,3 % im Jahr 2014) der berufliche Hintergrund nicht bekannt ist.

Im Gegensatz zu früheren Jahren waren in den Monaten September, Oktober und November im Verhältnis die meisten Erstanträge zu verzeichnen: 33 % aller 2014 eingegangenen Anträge wurden in diesen Monaten gestellt. Dies gilt für die Anträge der vier größten Gruppen von Antragstellern.

¹¹ Siehe auch Seite 7 des vorliegenden Berichts zur Zahl der eingegangenen Zweitanträge im Jahr 2014.

In Bezug auf die geografische Verteilung der Antragsteller lässt sich feststellen, dass die Mehrheit der Erstanträge aus Belgien (29 %), Deutschland (13,9 %) und dem Vereinigten Königreich (9,6 %) kam, während von den Zweitanträgen 27,6 % aus Belgien und 20,7 % aus dem Vereinigten Königreich kamen.

Geografische Verteilung der Antragsteller bei den Erstanträgen:



Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass verschiedene multinationale Unternehmen und internationale Anwaltskanzleien sowie eine Vielzahl von Verbänden, die die verschiedenen Wirtschafts- und Industriezweige auf europäischer Ebene vertreten, ihren Sitz in Brüssel haben oder in Brüssel tätig sind, was die relativ hohe Zahl der aus Belgien kommenden Erst- und Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten erklärt.

Politikbereiche, die von den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betroffen sind

Im Jahr 2014

- ist das Interesse am Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erheblich gestiegen (23,4 % im Jahr 2014 im Vergleich zu 16,8 % im Jahr 2013);
- ist die Zahl der Anträge zu den Außenbeziehungen und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gestiegen (10,6 % im Jahr 2014 im Vergleich zu 8,1 % im Jahr 2013);
- waren die anderen Politikbereiche mit den häufigsten Anfragen Umwelt (13,1 %), Binnenmarkt (6,7 %) und Gesundheits- und Verbraucherpolitik (6,1 %).

Von den 657 als Verschlussachen eingestuften Dokumenten, zu denen der Zugang beantragt wurde, betrafen 55 % die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 19 % die GASP und 14,7 % den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Zahl der geprüften und freigegebenen Dokumente

Anmerkungen zur Zahl der im Jahr 2014 geprüften Dokumente:

- Das Generalsekretariat hat 2 445 Erstanträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu 10 839 Dokumenten geprüft, von denen 8 964 zugänglich gemacht wurden (8 188 vollständig und 776 teilweise);
- der Rat hat 40 Zweitanträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu 225 Dokumenten geprüft, von denen 28 vollständig freigegeben wurden. 97 Dokumente, zu denen der Zugang im Rahmen des Erstantrags vollständig abgelehnt wurde, wurden teilweise freigegeben. Bei 24 Dokumenten wurde der im Rahmen des Erstantrags gewährte teilweise Zugang bestätigt, und in elf Fällen wurden weitere Teile des Dokuments freigegeben;
- Erst- und Zweitanträge zusammengenommen wurden 657 Verschlussachen geprüft (26 davon waren als "CONFIDENTIEL UE" und 631 als "RESTREINT UE" eingestuft);
- Erst- und Zweitanträge zusammengenommen wurden 75,5 % der beantragten Dokumente vollständig freigegeben (82,7 % im Falle der Einbeziehung der Dokumente, zu denen ein teilweiser Zugang gewährt wurde).

Von den Dokumenten, die nach einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit vollständig freigegeben wurden, betrafen

- 22,3 % den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- 11 % die Landwirtschaft und Fischerei;
- 9,5 % die GASP;
- 8,4 % den Binnenmarkt;
- 7,6 % den Umweltschutz.

Von der Gesamtzahl der freigegebenen Dokumente (vollständige oder teilweise Freigabe) betrafen

- 22,7 % den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- 10,9 % die GASP;
- 10,6 % die Landwirtschaft und Fischerei;
- 7,9 % den Binnenmarkt;
- 7,2 % den Umweltschutz.

III. ANWENDUNG DER AUSNAHMEN VOM RECHT DER ÖFFENTLICHKEIT AUF ZUGANG

Vollständige Ablehnung

Erstantrag

Bei den Erstanträgen wurden im Jahr 2014 die folgenden Ablehnungsgründe am häufigsten genannt (der eingeklammerte Prozentsatz beziffert den Anteil an der Gesamtzahl der Ablehnungen):

- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen¹² (25,8 %) und
- Schutz des Entscheidungsprozesses¹³ (21,5 %).

In 49,4 % der Fälle wurden gleichzeitig mehrere Gründe angegeben:

- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit dem Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (54 %);
- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen in Verbindung mit dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs, einschließlich Verhandlungen über Handel, Erweiterung usw. (24,7 %);
- Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs in Verbindung mit dem Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten (10,6 %).

Zweit Antrag

Bei den Zweit anträgen war 2014 der häufigste Ablehnungsgrund der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (14,6 %). In 83,8 % der Fälle wurde mehr als ein Ablehnungsgrund angeführt. Am häufigsten war das der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit dem Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (92 % der Fälle).

¹² Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung.

¹³ Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1049/2001.

Teilweise Freigabe

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments entsprechend Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung freigegeben.

Erstantrag

Im Jahr 2014 wurden bei Erstanträgen folgende Gründe für die teilweise Ablehnung am häufigsten angeführt (der eingeklammerte Prozentsatz beziffert den Anteil an der Gesamtzahl der teilweisen Ablehnungen):

- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (24 %);
- Schutz des Entscheidungsprozesses (23,5 %);
- Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung (7,4 %).

In 31,6 % der Fälle wurden gleichzeitig mehrere Gründe für eine teilweise Ablehnung angegeben. Die folgenden Kombinationen von Gründen wurden am häufigsten genannt:

- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen in Verbindung mit dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs (34 %);
- Schutz des Entscheidungsprozesses in Verbindung mit dem Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung (20,5 %).

Zweitantrag

Die im Jahr 2014 bei Zweitanträgen am häufigsten angeführten Gründe für eine teilweise Ablehnung waren:

- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (72 %);
- Schutz des Entscheidungsprozesses (2,3 %).

In 23,5 % der Fälle wurden verschiedene Gründe angeführt. Am häufigsten war das der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit dem Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (83,4 % der Fälle).

IV. BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND KLAGEN VOR GERICHT

Dieses Kapitel hat fünf Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten im Zeitraum 2012-2014 sowie zwei den Rat der Europäischen Union betreffende Untersuchungen aus eigener Initiative im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zum Gegenstand. Darüber hinaus werden drei den Gerichten der EU unterbreitete Fälle aufgeführt, die den Zugang zu Dokumenten betreffen, darunter ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Juli 2014.

1. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Beschwerde 1649/2012/RA vom 9. August 2012

Diese Beschwerde betraf einen Beschluss des Rates über die Verweigerung des Zugangs zu einem gemeinsamen Dokument der EU und Russlands mit gemeinsamen Maßnahmen im Hinblick auf visumfreie Kurzaufenthalte der russischen Bürger und der Bürger der Europäischen Union (Dok 18217/11)¹⁴, dessen Inhalt nicht ohne die vorherige Zustimmung der russischen Behörden zugänglich gemacht werden konnte. Sobald diese Zustimmung jedoch erwirkt worden war, übermittelte der Rat unverzüglich dem Antragsteller das gemeinsame Dokument und setzte den Bürgerbeauftragten mit Schreiben vom 25. März 2013 davon in Kenntnis.

Mit Schreiben vom 9. September 2013 schloss der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung dieser Beschwerde mit der Feststellung ab, dass der Rat die Angelegenheit beigelegt habe und damit dem Ersuchen des Beschwerdeführers nachgekommen sei. Er schlug jedoch vor, dass der Rat schon zu Beginn künftiger internationaler Verhandlungen seine Verhandlungspartner über seine Pflicht, seine Arbeit so offen wie möglich zu erledigen, unterrichten möge. Ferner schlug er dem Rat vor, Maßnahmen für die Teilnahme der EU an der "Open Government Partnership" (OGP) in Erwägung zu ziehen. Schließlich bat der Bürgerbeauftragte den Rat, ihn bis zum 31. März 2014 über etwaige Schritte in Bezug auf seine Feststellungen zu unterrichten.

¹⁴ Siehe Jahresbericht 2012 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seite 15, und Jahresbericht 2013 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seite 17.

In seinem Antwortschreiben an den Bürgerbeauftragten vom 25. März 2014 bemerkte der Rat, dass er jeden Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten unter uneingeschränkter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf Einzelfallgrundlage prüfen müsse. Dies bedeute – wie es bereits bei den Verhandlungen mit Russland der Fall gewesen sei –, dass der Rat *unter anderem* dem Stand des gesamten Prozesses der Verhandlungen mit dem betreffenden Drittstaat Rechnung tragen müsse.

Der Rat stellte ferner fest, dass Drittstaaten nicht der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unterlägen und dass der Rat – auch wenn er stets die Frage der Transparenz zu Beginn internationaler Verhandlungen anspreche – im Sinne der Vertraulichkeit und des Vertrauens im Rahmen internationaler Verhandlungen nach wie vor verpflichtet sei, den Verhandlungspartner zu jedwedem Antrag auf Zugang zu dessen Dokumenten oder zu gemeinsamen Dokumenten zu konsultieren.

Was die "Open Government Partnership" anbelangt, so wies der Rat darauf hin, dass es sich bei dieser Initiative im Wesentlichen um eine internationale Plattform handelt, der sich einige EU-Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft angeschlossen hatten, und schloss die Möglichkeit nicht aus, dass das auswärtige Handeln der Europäischen Union im Sinne des Vorschlags des Bürgerbeauftragten durch Initiativen der EU-Mitgliedstaaten in den internationalen Foren, denen die EU nicht als Mitglied angehört oder an denen sie sich nicht beteiligt, ergänzt wird.

Beschwerde 1854/2012/KM vom 11. September 2012

Diese Beschwerde betraf die Ablehnung des Rates, der Öffentlichkeit vollständigen Zugang zu drei Dokumenten (7008/09, 7008/09 COR 1 und 10491/1/09 REV 1 (RESTREINT UE)) über die Verwendung politischer Klauseln in Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten zu gewähren¹⁵. Im Anschluss an die Entscheidung des Rates, einen erweiterten teilweisen Zugang zu den beantragten Dokumenten zu gestatten, beschloss die Bürgerbeauftragte am 9. Januar 2014, ihre Untersuchung mit der Feststellung abzuschließen, dass der Rat die Angelegenheit im Sinne des Beschwerdeführers beigelegt habe.

¹⁵ Siehe Jahresbericht 2012 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seite 16, und Jahresbericht 2013 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seiten 17-18.

Mit dieser Beschwerde wurde die Entscheidung des Rates beanstandet, der Öffentlichkeit den vollständigen Zugang zu einem vom Juristischen Dienst des Rates erstellten Dokument über die Rolle des Gerichtshofes im Rahmen des "Fiskalpakts" zu verweigern¹⁶. In ihrer Antwort auf die Bemerkungen des Rates vom 29. April 2013 zu dieser Beschwerde schloss die Bürgerbeauftragte nach Einsichtnahme in das beantragte Dokument ihre Untersuchung zu der Beschwerde am 17. Januar 2014 mit der folgenden kritischen Bemerkung ab: *Die Tatsache, dass der Rat nicht begründet hat, warum er keinen uneingeschränkten Zugang zu dem beantragten Dokument gewähren kann, stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Rates dar.* Ferner bat die Bürgerbeauftragte den Rat, sie bis zum 30. Juni 2014 über etwaige Schritte in Bezug auf ihre Feststellungen zu unterrichten.

In seiner Antwort an die Bürgerbeauftragte vom 23. Juni 2014 stellte der Rat fest, dass seines Erachtens die kritische Bemerkung eher auf das Fehlen einer ausreichenden Begründung für die Ablehnung der Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu dem betreffenden Dokument als auf die Anwendbarkeit der geltend gemachten Ausnahmen als solche abstelle. Der Rat versicherte, dass er sich der auf der Rechtsprechung beruhenden Verpflichtung, jedwede Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu einem Dokument ausführlich zu begründen, voll und ganz bewusst sei¹⁷. Er bemerkte ferner, dass er eine derartige Begründung als ein wichtiges Mittel betrachte, um dem Antragsteller zu erläutern, wie er zu seiner Schlussfolgerung gelangt sei.

¹⁶ Diese Beschwerde erfolgte im Nachgang zur Beschwerde 862/2012/RT, die der Bürgerbeauftragte im Januar 2013 aus Verfahrensgründen abgeschlossen hatte; siehe Jahresbericht 2012 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seiten 15-16 und Jahresbericht 2013 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seite 18.

¹⁷ Siehe beispielsweise die verbundenen Rechtssachen C-39/05 P und 52/05 P, *Schweden und Turco gegen Rat* [2008] Slg. I-4723, Randnummer 69.

Der Rat betonte jedoch, dass nicht – wie in der Entscheidung der Bürgerbeauftragten angedeutet – von ihm verlangt werden könne, den *Nachweis* dafür zu erbringen, dass ein geschütztes Interesse im Fall der Freigabe verletzt würde. Der Rat sei nach der Rechtsprechung verpflichtet, nachzuweisen, dass ein nicht nur rein hypothetisches, sondern nach vernünftigem Ermessen absehbares Risiko dafür bestehe, dass das betreffende spezifische Interesse verletzt würde, wenn ein bestimmtes Dokument freizugeben wäre. Vom Rat zu verlangen, den "Nachweis" für ein Risiko zu erbringen, käme der Aufforderung gleich, er solle einen Beweis für etwas erbringen, das sich noch gar nicht ereignet habe. Desgleichen könne der Rat nicht verpflichtet werden, erst nach Beginn eines Gerichtsverfahrens den Schutz der Rechtsberatung in Bezug auf ein Rechtsgutachten zum Streitgegenstand geltend zu machen. Der Rat wies ferner darauf hin, dass er nicht verpflichtet werden könne, seine Begründung so ausführlich zu gestalten, dass er den Inhalt offenlegen müsse, der doch gerade geschützt werden solle¹⁸. Dies sei seines Erachtens keineswegs als irrelevant anzusehen, da in politisch derart heiklen Fällen wie dem der Beschwerde zugrunde liegenden Fall der notwendige Schutz des Inhalts des Dokuments den Spielraum für eine ganz ausführliche Begründung einschränke.

Daher wurde nach Auffassung des Rates eine ausreichende Begründung gegeben, die es dem Beschwerdeführer ermöglichen sollte, nachzuvollziehen, warum der Rat nicht in der Lage war, das betreffende Dokument vollständig freizugeben. Ferner dienten diese Argumente dem Nachweis eines nicht nur rein hypothetischen, sondern nach vernünftigem Ermessen absehbaren Risikos, dass die Interessen, die mit den angeführten Ausnahmen geschützt werden sollten, verletzt würden, wenn das betreffende Dokument freizugeben wäre. Daher erklärte der Rat es für schwer nachvollziehbar, dass der vorliegende Fall einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen sollte.

In seinem Antwortschreiben teilte der Rat der Bürgerbeauftragten ferner mit, dass der Beschwerdeführer am 17. Januar 2014 unter Berufung auf die Feststellungen der Bürgerbeauftragten einen neuen Antrag auf Zugang zu Dokument 5788/12 gestellt habe und der Rat am 13. Februar 2014 den vollständigen Zugang der Öffentlichkeit zu dem Dokument mit Ausnahme der Nummer 2 mit der Überschrift "a special agreement" (Schiedsvertrag) verweigert habe.

¹⁸ Rechtssachen C-266/05 P, *Sison gegen Rat*, [2007] Slg. I-1233, Randnummer 82, und T-105/95, *WWF UK gegen Kommission*, [1997] Slg. II-313, Randnummer 65 (entsprechend).

Diese Beschwerde gegen den Rat wurde eingelegt, weil er es versäumt haben soll, einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit einer Sitzung der Gruppe "Außenbeziehungen" (Sanktionen) vom 13. Juni 2007 ordnungsgemäß zu bearbeiten. Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 ersuchte die Bürgerbeauftragte den Rat, bis zum 31. Juli 2013 zu der oben dargelegten Behauptung und Forderung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 teilte das Generalsekretariat des Rates der Bürgerbeauftragten mit, dass der Rat aus Zeitgründen seine Antwort bis zum 5. September 2014 übermitteln werde. In ihrem Schreiben ersuchte die Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten um Einsichtnahme in die Dokumente, die Gegenstand der Beschwerde sind. Diese Einsichtnahme erfolgte am 12. August 2014 in den Räumlichkeiten des Rates.

In seiner Antwort an die Bürgerbeauftragte vom 5. September 2014 versicherte der Rat, dass er nicht beabsichtige, die Existenz von Dokumenten in Bezug auf die Sitzung der Gruppe "Außenbeziehungen" (Sanktionen) vom 13. Juni 2007, in der bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit den gegen Iran verhängten restriktiven Maßnahmen erörtert worden seien, zu verbergen. Der Rat erläuterte, dass in Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer 2011 gerichtlich gegen den Rat vorgegangen sei und dabei seine Benennung im Rahmen dieser restriktiven Maßnahmen angefochten habe und 2013 im Hinblick auf das obengenannte Gerichtsverfahren einen Antrag auf bevorrechtigten Zugang zu Dokumenten betreffend seine Benennung gestellt habe, der Rat den Erstantrag und den darauffolgenden Zweitantrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die im Zusammenhang mit der obengenannten Sitzung stünden, in der Annahme geprüft habe, dass der Beschwerdeführer ganz besonders an den Dokumenten interessiert sei, die für seine Benennung von Bedeutung gewesen seien. Der Rat räumte daher ein, dass er außer Acht gelassen habe, dass der Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit eigentlich umfassender und nicht auf die Dokumente beschränkt gewesen sei, die sich speziell auf die Benennung des Beschwerdeführers bezögen.

Der Rat betonte jedoch, dass er nach der Prüfung des Antrags des Beschwerdeführers auf bevorrechtigten Zugang von sich aus eine erneute Prüfung des Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit vorgenommen habe. Im Anschluss an diese erneute Prüfung habe der Rat am 9. Juli 2014 eine zusätzliche Antwort auf den Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten, die zuvor nicht benannt worden waren, übermittelt.

Die Rechtssache war zum 31. Dezember 2014 noch anhängig.

Untersuchung aus eigener Initiative (OI/6/2013/KM) betreffend das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission

Am 11. Dezember 2013 sandte die Bürgerbeauftragte ein Schreiben an den Rat, in dem sie ihn von der Einleitung einer Untersuchung aus eigener Initiative OI/6/2013/KM betreffend das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission in Kenntnis setzte.

In diesem Schreiben nahm die Bürgerbeauftragte auf die Untersuchung aus eigener Initiative 3/2011/KM über die Fristen für die Bearbeitung von Zweitträgen auf Zugang zu Ratsdokumenten Bezug, die von ihrem Vorgänger, Herrn Diamandouros, 2011 eingeleitet worden war. In seiner Entscheidung, die Initiativuntersuchung abzuschließen, hatte der vorige Bürgerbeauftragte die Absicht bekundet, eine neue Initiativuntersuchung einzuleiten, um die praktischen Auswirkungen der vom Rat geplanten und in seiner Antwort auf die Untersuchung aufgeführten Maßnahmen zu bewerten.

Die Bürgerbeauftragte legte des Weiteren in ihrem Schreiben dar, dass sie durch die von ihrem Amt behandelten Beschwerden und die Rechtsprechung des Gerichts darauf aufmerksam geworden sei, dass die drei von der Anwendung der Verordnung 1049/2001 am meisten betroffenen Organe der EU, d.h. das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission wohl systematisch Probleme mit der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Fristen hätten. Daher habe sie beschlossen, eine neue Untersuchung aus eigener Initiative einzuleiten, um zu prüfen, ob es derartige Probleme gebe und, wenn dem so wäre, wie diese am besten behoben werden könnten.

Zunächst ersuchte die Bürgerbeauftragte den Rat um Informationen zur Bearbeitung von Erst- und Zweitanträgen und zu angemessenen Lösungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 in den Jahren 2010, 2011 und 2012. Der Rat hat der Bürgerbeauftragten seine Antwort am 12. März 2014 zugeleitet.

Bis zum 31. Dezember 2014 hat der Rat von der Bürgerbeauftragten noch keine Antwort zu ihrer Untersuchung aus eigener Initiative erhalten.

Untersuchung aus eigener Initiative (OI/11/2014/MMN) betreffend den Rat der Europäischen Union

Am 29. Juli 2014 teilte die Bürgerbeauftragte dem Rat in einem Schreiben mit, dass sie die Untersuchung aus eigener Initiative OI/11/2014/MMN zur Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) eingeleitet habe.

In ihrem Schreiben vertrat die Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Ziele der Europäischen Union bei den TTIP-Verhandlungen eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Ergebnis der Verhandlungen darstelle. In diesem Zusammenhang hob sie hervor, dass die Verhandlungsrichtlinien, auf deren Grundlage die Kommission ersucht worden sei, im Namen der Union das TTIP-Abkommen auszuhandeln, nicht vom Rat veröffentlicht worden seien. Hinsichtlich der voraussichtlichen Folgen einer Freigabe der TTIP-Verhandlungsrichtlinien für die laufenden Verhandlungen gelangte die Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass nicht ohne Weiteres zu erkennen sei, inwiefern die Freigabe der Verhandlungsrichtlinien irgendein öffentliches oder privates Interesse im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verletzen könne. Der Rat wurde ersucht, die Stellungnahme des Rates zu dieser Frage bis 30. September 2014 vorzulegen.

In seinem Antwortschreiben vom 30. September 2014 stellte der Rat fest, dass bisher bei der Bürgerbeauftragten noch keine Beschwerde gegen einen mutmaßlichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu den TTIP-Verhandlungsrichtlinien durch den Rat eingegangen sei und die Bürgerbeauftragte auch kein Verhalten des Rates aufgezeigt habe, das einem derartigen Missstand in der Verwaltungstätigkeit gleichkäme. Der Rat betonte, dass zwar in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich der Art und Weise vorgesehen seien, wie die EU-Organe mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu verfahren hätten, die Organe jedoch aufgrund der Verordnung nicht verpflichtet seien, nicht die Gesetzgebung betreffende Dokumente wie etwa Verhandlungsrichtlinien der Öffentlichkeit präventiv zugänglich zu machen. Insbesondere könne seines Erachtens eine solche Verpflichtung nicht aus Artikel 12 der Verordnung abgeleitet werden, wo der Umfang des direkten Zugangs zu nicht die Gesetzgebung betreffenden Dokumenten eindeutig eingeschränkt werde. Ferner habe der Rat Artikel 12 dadurch entsprochen, dass er in sein öffentliches Register einen Hinweis auf das betreffende Dokument aufgenommen habe.

Des Weiteren betonte der Rat in seinem Schreiben, dass er die Bedeutung eines hohen Maßes an Transparenz hinsichtlich der Ziele der Europäischen Union bei den TTIP-Verhandlungen uneingeschränkt anerkenne, und er unterstrich, dass sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der überaus großen Bedeutung, die der Kommunikation und Sensibilisierung im Hinblick auf eine optimale Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit zukommt, einig seien. Er wies darauf hin, dass der italienische Vorsitz bereits Konsultationen mit den Mitgliedstaaten in der Frage aufgenommen habe, ob die TTIP-Verhandlungsrichtlinien für die Öffentlichkeit freigegeben werden könnten, und dass diese Konsultationen noch im Gange seien.

Infolge der vorgenannten Initiative des italienischen Vorsitzes hat der Rat dann in der Tat am 9. Oktober 2014 beschlossen, die TTIP-Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen. Bei diesem Beschluss betonte der Rat jedoch, dass die Veröffentlichung keinen Präzedenzfall für andere Verhandlungsrichtlinien darstelle und die Beratungen des Rates über künftige Empfehlungen zur Aufnahme von Verhandlungen, einschließlich der Verhandlungsrichtlinien, durch diesen Beschluss nicht berührt würden.

Im Anschluss an den Beschluss des Rates zur Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien begrüßte die Bürgerbeauftragte die Initiative des Rates und schloss ihre Untersuchung aus eigener Initiative am 31. Oktober 2014 ab.

2. Rechtssachen

Am 3. Juli 2014 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-350/12 P (Rat gegen Sophie In 't Veld), in der der Rat Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2012 eingelegt hatte¹⁹. Dabei ging es um die Weigerung des Rates, der Öffentlichkeit den vollständigen Zugang zu Dokument 11897/09 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einzuräumen. Dokument 11897/09 enthält ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu einer Empfehlung der Kommission an den Rat betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über ein internationales Abkommen über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ("SWIFT-Abkommen"). Große Teile der Rechtsberatung in dem Dokument betreffen die Frage der Rechtsgrundlage für das SWIFT-Abkommen.

Das Gericht hatte die Entscheidung des Rates, den vollständigen Zugang zu Dokument 11897/09 zu verweigern, teilweise für nichtig erklärt, da seines Erachtens der Rat nur den Zugang zu den Teilen des betreffenden Dokuments ablehnen kann, die den spezifischen Inhalt des geplanten Abkommens und die Verhandlungsrichtlinien betreffen.

Angesichts der Auswirkungen dieses Urteils auf die Arbeit des Rates, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Rechtsberatung hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage für den Abschluss internationaler Übereinkommen, beschloss der Rat, beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts einzulegen.

¹⁹ Rechtssache C-350/12 P – Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-529/09; siehe Jahresbericht 2012 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seiten 16-17.

In seiner Berufung brachte der Rat vor, dass das Gericht zu Unrecht festgestellt habe, dass Uneinigkeit in Bezug auf die Wahl der Rechtsgrundlage für einen EU-Rechtsakt betreffend den Abschluss eines internationalen Abkommens nicht das Interesse der Union auf dem Gebiet der Außenbeziehungen verletzen könne. Ferner brachte er vor, dass das Gericht im betreffenden Fall zu Unrecht die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erstellte Rechtsgutachten (*Schweden und Turco gegen Rat*, Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P, Urteil vom 1. Juli 2008, Slg. I-04723) angewendet habe, und machte daher geltend, dass für Rechtsgutachten betreffend internationale Verhandlungen die Vermutung einer generellen Nichtfreigabe gelten sollte, wie dies auch für einige andere Bereiche anerkannt sei.

Der Gerichtshof prüfte die beiden vom Rat vorgebrachten Ausnahmen (d.h. Schutz internationaler Beziehungen und Schutz der Rechtsberatung) und die Frage, ob das Gericht zu Recht festgestellt hat, dass der Rat das Vorliegen einer konkreten und tatsächlichen Beeinträchtigung der geschützten Interessen nicht nachgewiesen hat, für die die beiden Ausnahmen gelten. Der Gerichtshof bestätigte die Feststellung des Gerichts und wies die Argumentation des Rates zurück, der zufolge die Offenlegung der Uneinigkeit zwischen den Organen über die Wahl der Rechtsgrundlage (und damit über die geltenden internen Verfahren) als solche sich auf die Glaubwürdigkeit der Union gegenüber den Vereinigten Staaten auswirken könnte. Der Gerichtshof schloss jedoch nicht aus, dass die Offenlegung der Uneinigkeit zwischen den Organen über die Wahl der Rechtsgrundlage ein durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschütztes Interesse beeinträchtigen könnte.

Ferner stellte der Gerichtshof in Bezug auf die Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Rechtsberatung gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1041/2001 fest, dass die Prüfung in drei Schritten entsprechend dem Urteil in der Rechtssache *Turco* auch für die nicht in einem Gesetzgebungskontext erstellten Dokumente gilt, und wies damit das Argument zurück, dass in diesem Bereich die Vermutung einer generellen Nichtfreigabe gelten könnte. Der Gerichtshof nahm allerdings keine Erweiterung der Geltung anderer Teile des betreffenden Urteils vor. Er dehnte insbesondere nicht die im Urteil in der Rechtssache *Turco* enthaltene Vermutung zugunsten der Freigabe von Rechtsgutachten, die im Rahmen von Gesetzgebungstätigkeiten erstellt worden sind, auch auf Gutachten aus, die in einem nicht gesetzgeberischen Rahmen erstellt wurden.

Am 17. Februar 2015 nahm der Rat eine überarbeitete Antwort auf den ursprünglichen Zweit Antrag an, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Obwohl die Unionsrichter die Entscheidung des Rates, den Zugang zu verweigern, teilweise bestätigt hatten, beschloss der Rat in Anbetracht des Inkrafttretens des SWIFT-Abkommens, den vollständigen Zugang zu dem Dokument zu gewähren.

Neue Rechtssachen in Bezug auf die Nichtigklärung von Entscheidungen des Rates, den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten abzulehnen

Herrn Ivan Jurašinović hat mit Klageschrift, die am 12. September 2014 beim Gericht einging, beim Gericht Klage²⁰ erhoben auf Nichtigklärung der Entscheidung des Rates vom 8. Juli 2014, den vollständigen Zugang der Öffentlichkeit zum Schriftwechsel zwischen den Organen der Europäischen Union und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in der vor dem ICTY anhängigen Rechtssache "Ankläger gegen Gotovina u. a." (IT0690T) abzulehnen. Die Entscheidung des Rates war getroffen worden, um dem Urteil des Gerichts vom 3. Oktober 2013 in der Rechtssache T-63/10, *Ivan Jurašinović gegen Rat*, das eine frühere Entscheidung, die angeforderten Dokumente nicht freizugeben, aufgehoben hatte, nachzukommen. Die Rechtssache ist derzeit noch vor dem Gericht anhängig.

Herr Herbert Smith Freehills LLP hat mit Klageschrift, die am 7. Oktober 2014 beim Gericht eingereicht wurde, beim Gericht Klage erhoben auf Nichtigklärung der am 23. Juli 2014 ergangenen Entscheidung des Rates, den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten E-Mails zu verweigern, die von einem Beamten des Juristischen Diensts des Rates während der Trilog-Verhandlungen, die zur Annahme der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen geführt hatten, versandt worden waren²¹. Die Rechtssache ist derzeit noch vor dem Gericht anhängig.

²⁰ Rechtssache T-658/14 (Ivan Jurašinović gegen Rat).

²¹ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1-38.

Beim Gericht anhängige Nichtigkeitsklagen

Eine Rechtssache, in der die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Rates, den vollständigen Zugang der Öffentlichkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu verweigern, angefochten wird, ist derzeit noch vor dem Gericht anhängig²².

²² Rechtssache T-395/13 (Samuli Mieltinen gegen Rat); siehe Jahresbericht 2013 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Seite 19.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Erfahrungen des Rates bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2014 im Jahre 2014 zeigen deutlich die Bedeutung seines öffentlichen Registers als Suchinstrument für die Bürger, die ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten wahrnehmen wollen; die Zahl der Einmalaufrufe des öffentlichen Registers hat um 13,5 % zugenommen. Auch die Zahl der Dokumente, die der Öffentlichkeit über das Register entweder direkt oder nach Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, steigt kontinuierlich. Dessen ungeachtet ist eine erhebliche Zunahme der Zahl der Anträge im Bezugszeitraum (um bis zu 10 %) zu verzeichnen.

Wie in den Vorjahren gehörte die überwiegende Mehrheit der Antragsteller ganz spezifischen Gruppen an, die auf die eine oder andere Weise auf europäische Angelegenheiten spezialisiert sind, nämlich Organisationen der Zivilgesellschaft, Denkfabriken und akademischen Kreisen. Diese agieren oft als Informationsmultiplikatoren, nicht nur innerhalb ihrer eigenen Organisation, sondern auch durch die Weitergabe ihrer Erkenntnisse und Bemerkungen in Form von Fachveröffentlichungen und auch über die Medien im Allgemeinen, womit sie einen relativ großen Ausschnitt der breiten Öffentlichkeit erreichen.

Anders als 2013 ging die Zahl der Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die mit den traditionellen Gesetzgebungstätigkeiten des Rates zusammenhängen, leicht zurück. Es lässt sich jedoch ein zunehmendes Bewusstsein und Interesse für die Gesetzgebungstätigkeit des Rates in neuen Bereichen, wie etwa dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, beobachten. Dies erklärt zum Teil das auffallende Interesse an den Dokumenten, die diesen speziellen Bereich betreffen.

In den vergangenen Jahren hat die eingehende Prüfung der Erstanträge einen erheblichen Rückgang der Zweitanträge bewirkt. 2014 war in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Beim Generalsekretariat gingen 40 Zweitanträge ein, was 1,6 % der Gesamtzahl der Erstanträge (gegenüber etwa 1 % in den Vorjahren) entspricht. Ein Viertel dieser Anträge betraf den Zugang zu Dokumenten über restriktive Maßnahmen. Während in der Vergangenheit kein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Anträgen und den Debatten über politische Fragen oder Ereignisse festzustellen war, hat sich die Annahme verschiedener restriktiver Maßnahmen durch den Rat im Jahr 2014 doch wohl klar auf die Zahl der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit ausgewirkt.

Insgesamt lässt sich aus der Auswertung der Bearbeitung der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit und der Inanspruchnahme der Regelung für die Ausübung des Zugangsrechts durch die Öffentlichkeit ableiten, dass die in den Verträgen und in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ziele auch 2014 erreicht worden sind.

**STATISTISCHE DATEN ÜBER DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU
RATSDOKUMENTEN**
Stand zum 31.12.2014

1. Zahl der Anträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

2010	2011	2012	2013	2014
2.764	2.116	1.871	2.212	2.445

2. Zahl der in Erstanträgen beantragten Dokumente

2010	2011	2012	2013	2014
9.188	9.641	6.166	7.564	10.839

3. Vom Generalsekretariat aufgrund von Erstanträgen freigegebene Dokumente

2010	2011	2012	2013	2014
7.847	8.506	4.858	5.951	8.964
teilweise/vollständig 1.369 6.478	teilweise/vollständig 1.103 7.403	teilweise/vollständig 998 3.860	teilweise/vollständig 867 5.084	teilweise/vollständig 776 8.188

4. Zahl der Zweitanträge

2010	2011	2012	2013	2014
28	27	23	25	40

5. Zahl der vom Rat aufgrund von Zweitanträgen geprüften Dokumente und Zahl der freigegebenen Dokumente

2010	2011	2012	2013	2014
181	59	78	77	225
118 teilweise/vollständig 80 38	41 teilweise/vollständig 15 26	27 teilweise/vollständig 17 10	33 teilweise/vollständig 29 4	159 teilweise/vollständig 132 28

6. Dokumentenfreigabequote für das Verfahren insgesamt²³

2010		2011		2012		2013		2014	
70,9 %	86,7 %	77 %	88,6 %	64,9 %	81,2 %	67,6 %	79,5 %	75,9 %	84,2 %

7. Zahl der im öffentlichen Register erfassten Dokumente + Zahl der öffentlich zugänglichen/ herunterladbaren Dokumente

2010		2011		2012		2013		2014	
1.545.754	1.163.489 (75,3 %)	1.729.944	1.337.933 (77,3 %)	1.915.737	1.480.557 (77,3 %)	2.076.220	1.583.636 (76,3 %)	2.273.581	1.760.045 (77,4 %)

²³ Vollständige Freigabe (linke Spalte) oder vollständige + teilweise Freigabe (rechte Spalte).

8. Berufsprofil der Antragsteller bei den Erstanträgen

		2010		2011		2012		2013		2014	
Zivil- gesell- schaft	Berater	27,9 %		25,8 %		27,2 %		7 %	29,4 %	7,3 %	28,5 %
	Umweltlobbys							0,1 %		0,1 %	
	Andere Inte- ressengruppen							6,2 %		6,7 %	
	Industrie-/ Handelssektor							10,4 %		9,4 %	
	NRO							5,7 %		5 %	
Journalisten		2,6 %		3,3 %		2,8 %		1,8 %		4,5 %	
Anwälte		10,1 %		10 %		9,8 %		10 %		10,3 %	
Akade- mische Welt	Hochschul- forschung	32,5 %	33,7 %	35,7 %	37,6 %	32,2 %	33,4 %	27,9 %	29,2 %	30,5 %	31,7 %
	Bibliotheken	1,2 %		1,8 %		1,2 %		1,2 %		1,2 %	
Öffentliche Stellen (Nicht- EU-Institutionen, Vertre- ter von Drittländern, usw.)		5,6 %		5,4 %		4,0 %		4,4 %		3,8 %	
Mitglieder des Euro- päischen Parlaments und ihre Assistenten		1,1 %		0,9 %		1 %		0,6 %		0,4 %	
Sonstige		9,4 %		5,3 %		6,6 %		5,8 %		6 %	
Keine Angaben zur Berufssparte		13,3 %		13,5 %		16,5 %		18,8 %		14,8 %	

9. Berufsprofil der Antragsteller bei den Zweitträgen

		2010		2011		2012		2013		2014	
Zivil- gesell- schaft	Berater							4,4 %	21,8 %	3,5 %	27,7 %
	Umweltlobbys							0 %		0 %	
	Andere Inte- ressengruppen	27 %		19,3 %		28,5 %		4,4 %		3,5 %	
	Industrie-/ Handelssektor							0 %		6,9 %	
	NRO							13 %		13,8 %	
Journalisten		7,7 %		11,5 %		9,5 %		0 %		3,5 %	
Anwälte		11,5 %		15,4 %		14,3 %		13 %		31 %	
Akade- mische Welt	Hochschul- forschung	42,3 %	42,3 %	34,6 %	34,6 %	23,8 %	23,8 %	43,5 %	43,5 %	24,1 %	24,1 %
	Bibliotheken	0 %		0 %		0 %		0 %		0 %	
Öffentliche Stellen (Nicht-EU-Institutionen, Vertreter von Drittländern usw.)		0 %		0 %		0 %		0 %		3,4 %	
Mitglieder des Europäi- schen Parlaments und ihre Assistenten		0 %		3,8 %		4,8 %		0 %		0 %	
Sonstige		3,8 %		7,7 %		4,8 %		4,3 %		0 %	
Keine Angaben zur Berufssparte		7,7 %		7,7 %		14,3 %		17,4 %		10,3 %	

10. Geografische Herkunft der Antragsteller bei den Erstanträgen

	2010	2011	2012	2013	2014	
Belgien	29,3 %	30,5 %	33 %	28 %	29 %	
Bulgarien	0,2 %	0,4 %	0,1 %	0,6 %	0,1 %	
Kroatien	0,1 %	0,5 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %	
Tschechische Republik	1,1 %	1 %	0,7 %	0,8 %	1,8 %	
Dänemark	1,6 %	1 %	0,6 %	2,1 %	2,3 %	
Deutschland	13,9 %	14,5 %	14,6 %	18,5 %	13,9 %	
Estland	0,1 %	0 %	0 %	0,2 %	0,1 %	
Griechenland	0,8 %	0,7 %	0,5 %	1 %	0,2 %	
Spanien	5,5 %	3,5 %	3,3 %	3,3 %	3,6 %	
Frankreich	7,5 %	7,7 %	7,3 %	5,7 %	6 %	
Irland	0,4 %	0,7 %	1,1 %	0,9 %	1,4 %	
Italien	5,4 %	6,3 %	5,6 %	4,6 %	4 %	
Zypern	0 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,1 %	
Lettland	0,1 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,1 %	
Litauen	0,3 %	0,1 %	0 %	0,5 %	0 %	
Luxemburg	1,3 %	1,3 %	1,2 %	1,8 %	1,6 %	
Ungarn	0,7 %	0,8 %	0,2 %	0,5 %	0,3 %	
Malta	0,4 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %	0,5 %	
Niederlande	4,8 %	7,6 %	5,8 %	5 %	6,8 %	
Österreich	2,1 %	1,9 %	1,9 %	2 %	1,8 %	
Polen	2,4 %	1,6 %	2,3 %	1,7 %	1,5 %	
Portugal	1,2 %	0,9 %	0,7 %	0,4 %	1 %	
Rumänien	1 %	0,2 %	0,2 %	0 %	0,4 %	
Slowenien	0,3 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,2 %	
Slowakei	0,7 %	0,3 %	0,5 %	0,1 %	0,1 %	
Finnland	0,5 %	0,4 %	0,6 %	1 %	1,1 %	
Schweden	2 %	1,3 %	1,3 %	1,2 %	1 %	
Vereinigtes Königreich	9 %	9,2 %	11,5 %	10,2 %	9,6 %	
Drittländer	Kandidatenländer	0,2 %	0 %	0 %	0 %	0,2 %
	Sonstige	6,5 %	5,9 %	4,2 %	3,5 %	4,1 %
Keine Angaben	0,6 %	0,9 %	2,2 %	5,5 %	7,1 %	

11. Geografische Herkunft der Antragsteller bei den Zweitanträgen

	2010	2011	2012	2013	2014	
Belgien	28 %	23,1 %	38,1 %	26,1 %	27,6 %	
Bulgarien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Kroatien	0 %	0 %	0 %	4,3 %	3,4 %	
Tschechische Republik	4 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Dänemark	0 %	3,9 %	0 %	0 %	3,5 %	
Deutschland	20 %	19,2 %	19 %	21,7 %	6,9 %	
Estland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Griechenland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Spanien	4 %	3,8 %	0 %	0 %	0 %	
Frankreich	4 %	7,7 %	9,5 %	4,4 %	6,9 %	
Irland	0 %	0 %	0 %	0 %	3,5 %	
Italien	4 %	7,7 %	0 %	4,4 %	3,4 %	
Zypern	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Lettland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Litauen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Luxemburg	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Ungarn	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Malta	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Niederlande	4 %	7,7 %	4,8 %	8,7 %	6,9 %	
Österreich	0 %	0 %	0 %	0 %	6,9 %	
Polen	4 %	0 %	0 %	4,3 %	0 %	
Portugal	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Rumänien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Slowenien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Slowakei	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Finnland	0 %	0 %	0 %	4,4 %	6,9 %	
Schweden	8 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
Vereinigtes Königreich	16 %	23,1 %	14,3 %	4,4 %	20,7 %	
Drittländer	Kandidatenländer	4 %	0 %	0 %	0 %	0 %
	Sonstige	0 %	3,8 %	0 %	4,3 %	0 %
Keine Angaben	0 %	0 %	14,3 %	13 %	3,4 %	

12. Bereich

	2010	2011	2012	2013	2014
Landwirtschaft, Fischerei	3,9 %	3,5 %	5 %	3 %	4,9 %
Binnenmarkt	7,9 %	8 %	9,7 %	11,7 %	6,7 %
Forschung	0,5 %	0,4 %	1 %	2,1 %	1,1 %
Kultur	0,2 %	0,2 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %
Bildung/Jugend	1,1 %	0,4 %	0,2 %	0,6 %	0,5 %
Industrie	0,1 %	0,1 %	0 %	0,4 %	0,3 %
Wettbewerbsfähigkeit	1,5 %	1,4 %	1,6 %	1,1 %	1,1 %
Energie	0,9 %	2,1 %	2,7 %	2 %	1,3 %
Verkehr	2,5 %	1,5 %	1,4 %	2,6 %	3,9 %
Umwelt	10,7 %	9,1 %	7,6 %	12,6 %	13,1 %
Gesundheit und Verbraucherschutz	5,6 %	3,6 %	3,5 %	4,5 %	6,1 %
Wirtschafts- und Währungspolitik	4,4 %	5,9 %	6,9 %	8,7 %	4 %
Steuerfragen	7,5 %	12,5 %	6,7 %	3,7 %	4,2 %
Außenbeziehungen – GASP	14,4 %	12,8 %	10,7 %	8,1 %	10,6 %
Katastrophenschutz	0,1 %	0 %	0,6 %	0,8 %	0,6 %
Erweiterung	0,8 %	1 %	1,2 %	0,4 %	0,4 %
Verteidigung und militärische Belange	4 %	2,2 %	2,7 %	2,5 %	0,8 %
Entwicklungshilfe	0,2 %	0,1 %	0 %	0,4 %	0,1 %
Regionalpolitik und wirtschaftlich-sozialer Zusammenhalt	0 %	0,1 %	0,4 %	0,1 %	0,3 %
Sozialpolitik	4 %	2,7 %	3,9 %	5,2 %	5,1 %
Justiz und Inneres	14 %	19,5 %	18,1 %	16,8 %	23,4 %
Juristische Fragen	2,6 %	3,1 %	5,4 %	5,1 %	3,6 %
Funktionieren der Institutionen	2,1 %	2,4 %	2,4 %	2,8 %	2,8 %
Finanzierung der Union (Haushalt, Statut)	0,1 %	0,2 %	0,8 %	0,4 %	0,2 %
Transparenz	0,3 %	0,3 %	1,2 %	0,5 %	0,5 %
Allgemeine politische Fragen	1 %	0,6 %	0,7 %	1,1 %	1,8 %
Parlamentarische Anfragen	5,3 %	3 %	2,5 %	0,7 %	0,5 %
Verschiedenes	0,6 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %

13. Gründe für die Verweigerung des Zugangs bei den Antworten des Generalsekretariats des Rates auf Erstanträge

	2010		2011		2012		2013		2014	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	92	7 %	93	8,9 %	64	5,8 %	58	3,8 %	35	2 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	25	1,9 %	15	1,4 %	18	1,6 %	9	0,6 %	3	0,2 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	319	24,2 %	221	21,2 %	226	20,5 %	375	24,7 %	455	25,8 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	6	0,5 %	11	1,1 %	0	0 %	4	0,3 %	0	0 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	5	0,4 %	2	0,2 %	2	0,2 %	2	0,1 %	3	0,2 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	0,1 %	1	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	11	0,8 %	10	1 %	7	0,6 %	7	0,5 %	13	0,7 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	4	0,3 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	436	33,1 %	426	40,9 %	455	41,3 %	556	36,7 %	379	21,5 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	417	31,7 %	264	25,3 %	330	30 %	503	33,2 %	871	49,4 %
Nicht im Besitz des Rates befindliches Dokument/anderer Urheber	1	0,1 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	4	0,2 %

14. Gründe für die Verweigerung des Zugangs bei den Antworten des Generalsekretariats des Rates auf Zweitanträge

	2010		2011		2012		2013		2014	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	24	38,1 %	3	15,8 %	0	0 %	0	0 %	1	0,4 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	35	55,5 %	15	78,9 %	2	3,9 %	20	69 %	35	14,6 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	0	0 %	0	0 %	1	2 %	0	0 %	3	1,2 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	1	1,6 %	0	0 %	1	2 %	1	3,4 %	0	0 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	3	4,8 %	1	5,3 %	47	92,1 %	8	27,6 %	201	83,8 %
Nicht im Besitz des Rates befindliches Dokument/anderer Urheber	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

15. Gründe für die Verweigerung des teilweisen Zugangs bei den Antworten des Generalsekretariats des Rates auf Erstanträge

	2010		2011		2012		2013		2014	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	56	4,1 %	49	4,4 %	44	4,8 %	28	3,2 %	35	4,6 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	4	0,3 %	1	0,1 %	2	0,2 %	5	0,6 %	2	0,3 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	164	12 %	323	29,3 %	174	18,8 %	57	6,6 %	184	24 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	0,1 %	0	0 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	57	4,2 %	35	3,2 %	125	13,5 %	46	5,3 %	64	8,3 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	2	0,3 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	111	8,1 %	58	5,2 %	18	1,9 %	32	3,7 %	57	7,4 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	707	51,6 %	422	38,3 %	334	36,1 %	525	60,5 %	180	23,5 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	270	19,7 %	215	19,5 %	228	24,7 %	173	20 %	242	31,6 %
Nicht im Besitz des Rates befindliches Dokument/anderer Urheber	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

16. Gründe für die Verweigerung des teilweisen Zugangs bei den Antworten des Generalsekretariats des Rates auf Zweitanträge

	2010		2011		2012		2013		2014	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	0	0 %	1	6,7 %	3	13 %	1	3,5 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	21	26,2 %	6	40 %	2	8,7 %	0	0 %	95	72 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	3,5 %	0	0 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	1	1,3 %	0	0 %	1	4,4 %	1	3,4 %	2	1,5 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	0,7 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	0	0 %	1	6,7 %	1	4,4 %	5	17,2 %	0	0 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	12	15 %	2	13,3 %	1	4,3 %	15	51,7 %	3	2,3 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	46	57,5 %	5	33,3 %	9	65,2 %	6	20,7 %	31	23,5 %
Nicht im Besitz des Rates befindliches Dokument/ anderer Urheber	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %

17. Durchschnittliche Zahl von Arbeitstagen für die Beantwortung eines Antrags oder einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

	2010	2011	2012	2013	2014
Bei Erstanträgen ²⁴	17 (2764 abgeschlossene Anträge)	16 (2116 abgeschlossene Anträge)	16 (1871 abgeschlossene Anträge)	18 (2212 abgeschlossene Anträge)	17 (2443 abgeschlossene Anträge)
Bei Zweitanträgen ²⁵	28 (28 abgeschlossene Anträge)	29 (27 abgeschlossene Anträge)	28 (23 abgeschlossene Anträge)	26 (25 abgeschlossene Anträge)	27 (40 abgeschlossene Anträge)
Gewichteter Durchschnitt (Erst- + Zweit-)	17,11	16,16	16,15	18,09	17,16
Bürgerbeauftragter	50	32	64	0	57,5

18. Anzahl der Anträge mit Fristverlängerung nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

	2010	2011	2012	2013	2014
Erstanträge	773 von 2764, d.h. 28% der Anträge	513 von 2116, d.h. 24,2% der Anträge	452 von 1871, d.h. 24,2% der Anträge	587 von 2212, d.h. 26,5% der Anträge	589 von 2445, d.h. 24,1% der Anträge
Zweit- anträge	25 [von 28]	24 [von 27]	20 [von 23]	21 [von 25]	39 [von 40]

²⁴ Diese Zahlen umfassen sowohl die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 eingereichten Erstanträge als auch die sogenannten "Anträge nach Artikel 6 Absatz 3".

²⁵ Zweitanträge werden von der Ratsgruppe "Information" und vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) geprüft. Die Antworten an die Antragsteller werden vom Rat angenommen.